

560. **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete in den  
Gemeinden Alfter und Wachtberg im  
Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den dort genannten Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Gemeinden Alfter und Wachtberg.

§ 2

Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

1. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ergibt sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.
2. Die geschützten Gebiete sind in zwei Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig „grün“ dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Der Charakter der Gebiete wird in hohem Maße durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt; hervorzuheben ist die Prägung des Landschaftsbildes durch die Ausblickmöglichkeiten auf das Siebengebirge. Die Gebiete sind überwiegend gekennzeichnet durch den Obstbau und die hierdurch entstandenen Vegetations- und Nutzungsformen.
2. Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere aufgrund

- der landschaftlichen Strukturvielfalt – geprägt durch die vorhandenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungsformen – mit Grünland- und Ackerbereichen im Wechsel mit Obstkulturen und Strukturelementen, insbesondere Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Obstwiesen und Saumgesellschaften,
  - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung von Laubwäldern in naturraumtypischer Entwicklung,
  - der Bachläufe und deren begleitenden Auenbereichen,
  - der Funktionen der naturnahen und natürlichen Bereiche für den Biotopverbund sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
  - der Bedeutung der Gebiete als Produktionsgrundlage für den Obstbau, die gärtnerische Nutzung sowie für die Land- und Forstwirtschaft,
  - der Funktionen der Böden als Filter und Speicher,
  - der Bedeutung der Gebiete für den Wasserhaushalt, insbesondere als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
  - der Funktion der Gebiete als klimatische Ausgleichsräume,
  - der Bedeutung des Freiraumes wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- die landschaftsraumtypische Geländemorphologie, insbesondere im Drachenfelser Ländchen,
  - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von Obstbauflächen, grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken, auszeichnet,
  - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,
  - die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke, insbesondere auf das Siebengebirge und in die Kölner Bucht, ermöglicht;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung, insbesondere für die Naherholung

am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

#### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

2. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

1.1 Ausgenommen hiervon sind:

– Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;

– Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;

– Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;

– Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

– ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

– das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;

– Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;

– Hagelschutznetze;

– Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;

– das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;

– unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen, für die Lagerung land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

3.1 Ausgenommen hiervon sind:

– Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;

– das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen –, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;

5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

5.1 Ausgenommen hiervon ist bzw. sind:

– zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht;

– Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;

6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 11.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. die Bodenerosion zu fördern;
15. Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
- 16.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
17. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen: Swistbach, Heltenbach und Züllighovener Bach;

18.1 Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
19. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
  20. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- 1 a. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;
- 1 b. auf den mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Flächen, die im Rahmen der betrieblichen Entwicklung notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform, wenn von dieser keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder des Charakters der Landschaft ausgeht, mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 15, 16 und 19;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd – mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 – und der Imkerei;
4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege

- sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
  9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
    1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB;
    2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
    3. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
    4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
    5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
    6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
    7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
    8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
  2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).
9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
  10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
  11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
  12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen;
  13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
  14. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.

#### § 8

##### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Az.: 51.2-1.2-SU/alwa

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

Flurermittlung LSG-SU (Alfter-Wachtberg)  
Rechtskraft

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

Gemeinde Alfter

Gemarkung	Flur
Alfter	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24 g, 25, 26 g, 27 g, 28 g, 29 g, 30 g, 31, 32 g, 33 g, 34 g, 35 g, 36 g, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
Gielsdorf	2, 5, 6, 8, 9 g, 10 g, 11 g, 12g, 13, 14, 15
Impekoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Oedekoven	1, 2, 3, 11, 12, 13 g, 14, 15, 16, 17, 18
Witterschlick	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 g, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 g, 24, 25, 26 g, 27 g, 28 g, 29 g, 30

Gemeinde Wachtberg

Gemarkung	Flur
Adendorf	1, 2 g, 3 g, 4g, 5, 6 g, 7 g, 8 g, 9 g, 10, 11, 12, 13 g, 14 g, 15 g, 16 g, 17
Arzdorf	1, 3, 4 g, 5 g, 6 g, 7 g, 8, 9
Berkum	1, 2, 3, 6, 7, 8 g, 9, 10 g
Fritzdorf	1 g, 2, 3 g, 4 g, 5, 7, 8, 9 g, 10, 11 g, 12 g, 13 g, 14, 15 g, 16 g
Gimmersdorf	1 g, 2 g, 3, 4 g, 5, 6, 7, 8, 9, 10 g
Holzem	1, 2 g, 3, 4, 5, 6 g, 7 g, 8, 9 g, 10 g
Liessem	1 g, 2 g, 3 g, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 g
Niederbachem	1, 2, 3, 4, 5 g, 6
Oberbachem	1, 2, 3, 4 g, 5 g, 6, 7, 8, 9 g, 10 g, 11 g, 12 g, 13 g
Pech	1, 2, 3 g, 4 g, 5, 6 g, 7, 9, 10, 11, 12, 13
Villip	1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10 g, 11, 12 g, 13, 14, 15, 16, 17
Werthoven	1 g, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9 g, 10, 11 g, 12 g, 13
Züllighoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

ABl. Reg. K 2006, S. 314

561. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den dort genannten Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Königswinter und Bad Honnef.

§ 2

Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

1. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ergibt sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.

